



Niederschrift

Umwelt- und Agrarausschuss

19. Wahlperiode - 56. Sitzung

am Mittwoch, dem 28. April 2021, 9:30 Uhr,
im Plenarsaal des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Oliver Kumbartzky (FDP)

Vorsitzender

Hauke Göttisch (CDU)

Klaus Jensen (CDU)

Heiner Rickers (CDU)

Anette Röttger (CDU)

Kirsten Eickhoff-Weber (SPD)

Kerstin Metzner (SPD)

Sandra Redmann (SPD)

Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

i. V. v. Marlies Fritzen

Joschka Knuth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

i. V. v. Bernd Voß

Weitere Abgeordnete

Tobias von der Heide (CDU)

Stefan Weber (SPD)

Fehlende Abgeordnete

Christian Dirschauer (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Bericht der Landesregierung über den aktuellen Stand des Wolfsmanagements	4
	Antrag der Abg. Sandra Redmann (SPD) und Stefan Weber (SPD) Umdruck 19/5702	
2.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes	9
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2760	
3.	Mündliche Anhörung Lieferkettengesetz jetzt!	10
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/2301 (neu)	
4.	Verschiedenes	42

Der Vorsitzende, Abg. Kumbartzky, eröffnet die Sitzung um 9:30 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt und in der folgenden Reihenfolge durchgeführt: 2, 1, 3, 4.

1. Bericht der Landesregierung über den aktuellen Stand des Wolfsmanagements

Antrag der Abg. Sandra Redmann (SPD) und Stefan Weber (SPD)
[Umdruck 19/5702](#)

Abg. Redmann erläutert einleitend kurz den Hintergrund des Berichtsantrags vom 26. April 2021.

Herr Albrecht, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, berichtet, der Jahresanfang sei mit Blick auf die Wölfe eher ruhig gewesen. Es seien nur sehr wenige Wölfe registriert worden. Dies habe sich allerdings in letzter Zeit geändert.

In Bezug auf die jüngsten Rissvorfälle müsse überprüft werden, ob es sich tatsächlich um einen Wolfsübergriff gehandelt habe und wie die jeweilige Situation vor Ort gewesen sei. Er könne schon jetzt sagen, dass auf den betroffenen Flächen keine wolfabweisende Zäunung vorhanden gewesen sei. In den vergangenen zwei Jahren sei ein Einstieg in die wolfabweisende Zäunung in den Wolfspräventionsgebieten mit verschiedenen Prioritäten erfolgt. Diesbezüglich sei zwar bereits viel erreicht worden, aber bislang gebe es noch keine vollständige Zäunung. Dies liege auch daran, dass die Betroffenen zum Teil noch keine Anträge gestellt beziehungsweise noch keine Bewilligung erhalten hätten. Da die Mittel hierfür begrenzt seien, müsse jeder Antrag genauestens geprüft und dann beschieden werden.

Frau Lehnert, Leiterin des Projekts Wolfsmanagement im LLUR, ergänzt, in der Tat sei bei allen potenziellen Wolfsübergriffen, die dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gemeldet worden seien, keine wolfabweisende Zäunung vorgefunden worden. Dies betreffe potenzielle Wolfsübergriffe, die sowohl außerhalb von als auch in Wolfspräventionsgebieten gemeldet worden seien, insbesondere aus den Marschen.

In Schleswig-Holstein könnten Tierhalter in den Wolfspräventionsgebieten, insbesondere diejenigen, die besonders gefährdete Nutztiere wie beispielsweise Schafe hielten, bereits seit

dem Jahr 2019 Anträge stellen und die Materialien für eine wolfabweisende Zäunung bis zu 100 % gefördert bekommen. Das LLUR appelliere an die Tierhalter, dieses Angebot des Landes wahrzunehmen und Anträge zu stellen.

Auf entsprechende Fragen des Abg. Weber antwortet Herr Albrecht, das Ministerium habe allen potenziellen Betroffenen von Wolfsrissen die Möglichkeit eingeräumt, einen Antrag auf Förderung einer wolfabweisenden Zäunung zu stellen. Dies sei die Grundvoraussetzung, um entsprechende Mittel zu erhalten. Seien die Anträge bewilligt worden, bestehe auch die Verpflichtung, die Zäunung zu errichten. Sofern die Mittel des Landes für die Errichtung von wolfabweisenden Zäunungen nicht ausreichten, müssten gegebenenfalls weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Ein Wolf habe in der Vergangenheit mehrfach wolfabweisende Zäune überwunden und sei mittlerweile vermutlich eines natürlichen Todes gestorben. Andere Wölfe hätten die Zäune jeweils nur in einem Fall überwunden und seien dann in andere Regionen weitergezogen. Insofern bestünden die Voraussetzungen für eine Entnahme dieser Wölfe noch nicht. In diesem Zusammenhang solle auf Bundesebene ein entsprechender Leitfaden verabschiedet werden. In Schleswig-Holstein würden dafür diejenigen Regelungen zugrunde gelegt, die gesetzlich festgeschrieben seien.

Herr Bohlen, Leiter des Referats Schutzgebiete, Artenschutz im MELUND, weist darauf hin, dass das Ministerium bezüglich des Verfahrens zur Förderung der Errichtung wolfabweisender Zäunungen inzwischen in einem sehr routinierten Stadium sei. Nachdem ab dem Jahr 2019 eine Vielzahl von Anträgen gestellt worden sei, gingen derzeit nur noch wenige Anträge ein. Die Bearbeitungsdauer der Anträge hänge auch davon ab, wie groß die Tierhaltungen seien und ob alle erforderlichen Unterlagen von Anfang an eingereicht würden. Er gehe davon aus, dass ein Antrag nach drei bis vier Wochen bearbeitet worden sei. Im Moment gebe es keinen Antragsstau. Auch könnten alle Anträge mit Mitteln des Landes bedient werden. Dieses Jahr seien seines Wissens 17 Bescheide in Bezug auf den Herdenschutz erteilt worden. Manchmal dauere es auch eine gewisse Zeit, bis die Tierhalterinnen und Tierhalter die Mittel abriefen.

Alle Wolfsrisse, die es in diesem Jahr gegeben habe, und auch potenzielle Wolfsrisse hätten auf Flächen ohne wolfabweisende Zäunung stattgefunden. Die Tierhalterinnen und Tierhalter

könnten derzeit auch in den Wolfspräventionsgebieten nicht verpflichtet werden, wolfabweisend zu zäunen. Sie erhielten dann im Fall von Wolfsrissen aber auch keine Ausgleichszahlungen.

Auf eine Frage des Vorsitzenden führt Herr Albrecht aus, eine Arbeitsgruppe, an der einige Länder beteiligt gewesen seien, habe Leitlinien ausgearbeitet. Dies seien Interpretationshilfen für das Bundesnaturschutzgesetz. Sein Haus unterstütze diesen Prozess, den es für richtig und notwendig erachte. Denn dadurch werde das, was in Schleswig-Holstein bereits nach eigener Interpretation vorgenommen werde, legitimiert. Auf diese Weise werde das Land in seinem Vorgehen gestärkt.

Allerdings habe die Arbeitsgruppe in ihrem Ergebnis den einen oder anderen Punkt abweichend zu dem Gesetz formuliert. Wenn dieser Leitfaden, der als rechtssichere Interpretation des Gesetzes dienen solle, von dem Gesetz abweiche, würden nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, sondern auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sowie Jägerinnen und Jäger sehenden Auges in die Rechtswidrigkeit und sogar in die Strafbarkeit geschickt. Er werde darauf drängen, dass der Leitfaden innerhalb einer kurzen Frist nachgebessert und dann auch verabschiedet werde.

Auf eine Nachfrage des Abg. Weber zu sogenannten Problemwölfen erläutert Herr Albrecht, Wölfe, die ungeschützte Tiere rissen, zeigten als Wildtiere ihr normales Verhalten und seien insofern nicht als problematisch im Sinne der rechtlichen Rahmenbedingungen einzustufen. Die Frage der Entnahme von Wölfen, die sich unweigerlich an eine solche Feststellung anschließe, stehe dadurch nicht im Raum. Dies ergebe sich auch aus den zugrunde liegenden Artenschutzregeln der EU. Erst dann, wenn eine Präventionsmaßnahme ergriffen worden sei und sich ein Wolf mehrfach darüber hinwegsetze, berechne der eingetretene Schaden, ausnahmsweise eine Entnahme vorzunehmen.

Auf Fragen der Abg. Redmann zeigt Herr Albrecht auf, primäres Ziel der Maßnahmen müsse der Aufbau einer Präventionsleistung sein. Aufgrund der besonderen Situation in Schleswig-Holstein mit besonders vielen offenen Flächen habe das Land mit seinem Wolfsmanagement und den Mitteln dazu beigetragen, dass Präventionsmaßnahmen jetzt flächendeckend deutlich umfassender vorgenommen würden. Bereits ein Großteil der Nutztiere sei mit den verfügbaren Mitteln entsprechend geschützt worden.

Ein hundertprozentiger landesweiter Schutz durch Zäune sei allerdings nicht notwendig. Wölfe müssten die Grenzen der Gebiete, in denen Nutztiere gehalten würden, kennenlernen. Dafür sei ein signifikanter Anteil an Zäunen wichtig. Auch nach EU-Recht sei es nicht gerechtfertigt, Wolfspräventionsgebiete in Bereichen einzurichten, in denen Wölfe noch nicht resident beziehungsweise noch nicht besonders auffällig geworden seien. Derzeit befänden sich ohnehin wohl nur ein oder zwei Wölfe in Schleswig-Holstein. Dies sei eine ganz andere Situation als beispielsweise in Niedersachsen und in den neuen Bundesländern. Aus diesem Grund gehe Schleswig-Holstein differenzierter vor. Dennoch verfolge das Land das Ziel, dort, wo Wolfsrisse stattgefunden hätten oder sich Wölfe dauerhaft aufhielten, Wolfspräventionsgebiete als eine Option in den Blick zu nehmen und umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Auf Nachfragen der Abg. Redmann erklärt Herr Albrecht, das Land habe Kriterien festgelegt, nach denen Wolfspräventionsgebiete eingerichtet würden. So müsse ein Wolf in dem entsprechenden Gebiet mindestens sechs Monate resident sein. Dies sei derzeit seines Wissens nirgendwo der Fall. Außerdem müssten über einen bestimmten Zeitraum hinweg Wolfsrisse von Nutztieren in größerem Maße stattfinden. Dieser Punkt habe dazu beigetragen, dass beispielsweise der Kreis Dithmarschen zum Wolfspräventionsgebiet erklärt worden sei. Im Moment seien die Kriterien nicht erfüllt, um auch andere Kreise als Wolfspräventionsgebiete auszuweisen.

Da Wölfe überwiegend durch Schleswig-Holstein zögen und nur wenige Rückzugsräume im Land hätten, setze das Land auf einen zweigleisigen Präventionsweg, nämlich einerseits auf die Wolfspräventionsgebiete sowie die dauerhafte Zäunung und andererseits auf die mobile wolfabweisende Zäunung. Das Land halte solche mobilen Zäunungen vor und stelle sie Tierhalterinnen und Tierhaltern in bestimmten Fällen zur Verfügung, damit sie den Ort des Geschehens für einen bestimmten Zeitraum einzäunen könnten.

Die Frage des Vorsitzenden, ob ihrer Ansicht nach weitere Kreise als Präventionsgebiete ausgewiesen werden sollten, bejaht Abg. Redmann. Sie betont, wenn die Kriterien dafür, die gemeinschaftlich festgelegt worden seien, erfüllt seien, müsse dies getan werden. Dies sei schließlich Bestandteil des Wolfsmanagements, für das sich alle Abgeordneten - unabhängig von der jeweiligen persönlichen Sichtweise - ausgesprochen hätten. Sie erwarte, dass diese Kriterien im Land zur Anwendung kämen und die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt würden. Nach Ansicht ihrer Fraktion geschehe dies derzeit nicht.

Die SPD-Fraktion wolle zum einen aus Tierschutzgesichtspunkten einen Schutz der Nutztiere. Zum anderen müssten selbstverständlich auch die Artenschutzrichtlinien in Bezug auf den Wolf eingehalten werden. Sie sei nach wie vor der Meinung, dass ein Zusammenleben mit dem Wolf möglich sei.

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/2760](#)

(überwiesen am 26. Februar 2021)

hierzu: [Umdruck 19/5459](#)

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

3. **Mündliche Anhörung Lieferkettengesetz jetzt!**

Antrag der Fraktion der SPD
[Drucksache 19/2301](#) (neu)

(überwiesen am 28. August 2020 an den **Umwelt- und Agrarausschuss**, den Wirtschaftsausschuss, den Innen- und Rechtsausschuss, den Sozialausschuss und den Europaausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/4650](#), [19/4651](#), [19/4695](#), [19/4705](#), [19/4724](#),
[19/4837](#), [19/4863](#), [19/4880](#), [19/4881](#), [19/4900](#),
[19/4913](#), [19/4921](#), [19/4923](#), [19/4927](#), [19/4929](#),
[19/4931](#), [19/4938](#), [19/4939](#), [19/4940](#), [19/4941](#),
[19/4942](#), [19/4945](#) (neu), [19/4946](#), [19/4947](#),
[19/4948](#), [19/4949](#), [19/4950](#), [19/4951](#), [19/4971](#),
[19/4986](#), [19/4988](#), [19/5407](#), [19/5468](#), [19/5686](#),
[19/5700](#), [19/5716](#), [19/5717](#)

Initiative Lieferkettengesetz

(Videozuschaltung)

[Umdruck 19/4988](#)

Frau Polotzek, Referentin für Wirtschaft und Finanzen beim BUND sowie Mitglied des Steuerungskreises der Initiative Lieferkettengesetz, stellt zunächst kurz die Initiative Lieferkettengesetz vor und wendet sich sodann dem Gesetzentwurf über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten zu, mit dem sich der Bundestag vor Kurzem in erster Lesung befasst hat. Sie führt aus, die Initiative Lieferkettengesetz spreche sich dafür aus, dass die Aspekte Lieferkette, Haftung, relevante Unternehmen und Umwelt in dem Gesetzentwurf enthalten sein müssten.

In dem Gesetzentwurf auf Bundesebene sei lediglich eine eingeschränkte Sorgfaltspflicht für mittelbare Zulieferer vorgesehen, was die Initiative Lieferkettengesetz kritisiere. Sie wolle vollumfängliche Sorgfaltspflichten im Gesetz festgeschrieben wissen. Die Risikoanalyse, die von den Unternehmen vorzunehmen sei, müsse für die gesamte Lieferkette gelten. Es werde nämlich immer wieder festgestellt, dass erhebliche Umweltzerstörungen und Menschenrechtsverletzungen gerade am Anfang der Lieferkette stattfänden.

Diese in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung setze auch falsche Anreize. Denn dadurch hätten Unternehmen kein Interesse daran, ihre gesamte Lieferkette nachzuprüfen.

Sie verschleierten ihre Lieferkette stattdessen mit dem Hinweis, sie hätten keine ausreichende Kenntnis darüber gehabt. Insofern müsse der Bundestag an dieser Stelle noch nachbessern.

Die Nichtaufnahme der zivilrechtlichen Haftung in den Gesetzentwurf betrachte die Initiative Lieferkettengesetz sehr kritisch. Sie trete dafür ein, dass ein Verstoß gegen das Gesetz auch Grundlage für Schadenersatzklagen Betroffener sein könne. Der Zugang zu Recht sei ein elementarer Punkt der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Dies sei in dem aktuellen Gesetzentwurf nicht ausreichend berücksichtigt worden.

In dem Gesetzentwurf sei weiterhin vorgesehen, dass ab dem Jahr 2023 Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten und ab dem Jahr 2024 Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten Sorgfaltspflichten erfüllen müssten. Die Initiative Lieferkettengesetz spreche sich mit Blick auf die Menschenrechte und die Umwelt für Sorgfaltspflichten bereits ab einer Schwelle von 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus.

Der Gesetzentwurf über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten enthalte lediglich punktuell umweltbezogene Pflichten. Der Begriff der Umwelt werde nur an zwei Stellen genannt, was aus Sicht der Initiative Lieferkettengesetz nicht ausreiche. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 9 solle der Gesichtspunkt der Verschmutzung von Boden, Luft und Wasser in der Risikoanalyse beachtet werden. Mit der jeweiligen Verschmutzung müsse allerdings ein menschenrechtliches Risiko einhergehen. Insofern würden reine Umweltschäden im Rahmen des Lieferkettengesetzes nicht betrachtet. Der Initiative Lieferkettengesetz gehe dies nicht weit genug. Sie wünsche sich vielmehr eine umfangreiche Generalklausel für die Umwelt.

Die Aspekte Biodiversität und Klimafragen seien in dem Gesetzentwurf überhaupt nicht berücksichtigt. Auch in dieser Hinsicht melde die Initiative Lieferkettengesetz noch Nachbesserungsbedarf auf Bundesebene an.

Auch müsse es eine Prüfpflicht geben, wonach das Lieferkettengesetz ein Jahr nach dem Inkrafttreten mit Blick auf Umweltfragen evaluiert werde.

Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein e.V.

[Umdruck 19/4942](#)

Frau Ludewig, Projektleitung „Wirtschaft und Menschenrechte“ beim Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein, gibt einen groben Überblick über das Positionspapier der schleswig-holsteinischen Initiative Lieferkettengesetz, [Umdruck 19/4942](#).

Sie zeigt darüber hinaus auf, der Gesetzentwurf über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten auf Bundesebene weise auch ihrer Ansicht nach einen erheblichen Nachbesserungsbedarf auf, auf den Frau Polotzek bereits hingewiesen habe.

So werde die zivilrechtliche Haftung von dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht umfasst. Es sei keine explizite Haftungsregelung vorgesehen, obwohl gerade die Regelung der Haftungsfrage im deutschen Lieferkettengesetz gegenüber der momentanen Situation das Potenzial für mehr Rechtsschutz und mehr Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen biete.

Die Sorgfaltspflicht der Unternehmen sei keine Erfolgs-, sondern eine Bemühenspflicht. Es sei nicht mehr und nicht weniger geschuldet, als dass vorhersehbaren und vermeidbaren Schäden an wichtigen Rechtsgütern der Betroffenen - Leben, Gesundheit und Eigentum - vorzubeugen sei und sie abgestellt werden müssten. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte erkennen das Recht von Betroffenen auf Wiedergutmachung an. Der Weg der Schadenersatzklage sei ihrer Meinung nach das geeignete, wenn nicht sogar das geeignetste Mittel. Deshalb sollte sich der Landtag für eine Nachbesserung des Gesetzentwurfs insbesondere in diesem Bereich aussprechen.

Die Sorgfaltspflicht solle nach dem Gesetzentwurf zunächst nur die eigenen Geschäftsbereiche und die direkten Zulieferer betreffen. Eine solche Abstufung hätte zur Folge, dass Unternehmen im Anwendungsbereich des Gesetzes keine Risikoanalysen für ihre tieferen Lieferketten, also dort, wo Menschenrechtsverletzungen einschlägig seien, nämlich in der Rohstoffproduktion sowie im Rohstoffanbau und -abbau, abverlangt würden. Sie müssten diese Risiken erst anlassbezogen analysieren und dann bei substantzierter Kenntnis bearbeiten. Dies stehe ihrer Meinung nach in einem sehr krassen und offensichtlichen Widerspruch zu den Prinzipien einer präventiven risikobasierten Risikoanalyse und sei auch mit internationalen

Standards wie den UN-Leitprinzipien nicht zu vereinbaren. Auch diesbezüglich sollte der Landtag auf Nachbesserungen hinwirken.

Das Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein bitte darum, den vorliegenden Antrag der SPD-Fraktion zeitnah anzunehmen, um sich in den gerade laufenden Willensbildungsprozess im Bundestag konstruktiv im Sinne eines wirksamen Menschenrechts- und Umweltschutzes einzubringen. Dadurch werde auch eine deutliche Erwartung an die Landesregierung formuliert, sich im Rahmen der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf für Nachbesserungen einzusetzen.

* * *

Auf eine Frage der Abg. Metzner zu den Chancen und Auswirkungen des Gesetzentwurfs erklärt Frau Polotzek, die Verhandlungen zwischen den Ministern Heil, Müller und Altmaier über den jetzt gefundenen Kompromiss hätten sich über Monate hingezogen. Das Wirtschaftsministerium habe sich dabei gegen alle Verbesserungen im Sinne der Initiative Lieferkettengesetz gesperrt. Ihrer Ansicht nach seien durchaus noch kleine Nachbesserungen möglich, beispielsweise hinsichtlich einer Prüfpflicht im Umweltbereich.

Wenn das Lieferkettengesetz ab dem Jahr 2023 Sorgfaltspflichten nur für Unternehmen ab 3.000 Beschäftigten vorschreibe, dann greife diese Regelung lediglich für 600 Unternehmen in Deutschland. Dies seien 60 % weniger Unternehmen, als wenn die Regelung in dem Eckpunktepapier zur Anwendung gekommen wäre, in dem eine Grenze von 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgesehen sei. Insofern sei der Anwendungsbereich deutlich geschrumpft.

Frau Ludewig fügt hinzu, das Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein sei enttäuscht darüber, dass viele seiner Forderungen keinen Eingang in das Kompromisspapier gefunden hätten. Insbesondere auch aufgrund der Interventionen der Wirtschaftsverbände seien die Positionen in dem Eckpunktepapier deutlich abgeschwächt worden. Ihrer Ansicht nach sei es durchaus möglich, dass es im parlamentarischen Verfahren im Bundestag keine großen Nachbesserungen mehr geben werde.

Nichtsdestotrotz stelle das Lieferkettengesetz einen wichtigen Paradigmenwechsel für die deutsche Politik dar. Bislang habe Deutschland im Bereich der unternehmerischen Sorgfaltspflichten auf den Weg der Freiwilligkeit und der Selbstverpflichtung gesetzt. Es sei nicht einfach, sich von diesem Paradigma zu trennen. Ihrer Meinung nach sei es durchaus möglich, dass die unternehmerischen Sorgfaltspflichten im weiteren Prozess weiterentwickelt würden.

Auf eine Frage des Abg. Knuth teilt Frau Polotzek mit, die Initiative Lieferkettengesetz habe mehrere Rechtsgutachten zur Ausgestaltung der umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in Auftrag gegeben und eine Lösung entwickelt, die die meisten Fälle umfasse und am ehesten im Sinne des Umweltschutzes sei. Dies sei eine Generalklausel, in der die Umweltschutzgüter explizit aufgeführt seien. Sie könne beispielsweise lauten, Gegenstand der umweltbezogenen Sorgfaltspflicht sei die Verhinderung erheblicher direkter oder indirekter nachteiliger Veränderungen der natürlichen Funktionen der Umweltmedien, also Boden, Luft, Wasser, Biodiversität und globales Klima.

Das Ganze sei im Umweltbereich etwas komplizierter als im Bereich der Menschenrechte, weil das internationale Umweltrecht etwas fragmentierter sei. Insofern müsse in dem Gesetz noch darauf hingewiesen werden, was eigentlich ein umweltbezogenes Risiko sei. Auch sei auf die materiell-rechtlichen Standards Bezug zu nehmen. So könne ein umweltbezogenes Risiko ein Zustand sein, bei dem Verletzungen einer aufgeführten Pflicht drohten. Dies könne die Verletzung des Rechts am Erfolgsort sein, die Verletzung von Anforderungen, die sich aus internationalen Umweltabkommen ergäben, und eine nicht zu rechtfertigende Abweichung von relevanten umweltbezogenen Vorschriften aus dem europäischen Recht. Die Regelung werde dadurch sehr weit gefasst. Trotzdem sei sie noch bestimmt genug, damit die betroffenen Unternehmen wüssten, wie sie ihre Risikoanalyse ausgestalten müssten.

Auf eine weitere Frage des Abg. Knuth bringt Frau Ludewig zum Ausdruck, an der Frage der Haftung schieden sich die Geister. Ihrer Meinung nach sei dies aber ein sehr wichtiges und auch verhaltenslenkendes Element eines wirksamen Lieferkettengesetzes, das die Unternehmen dazu bewege, die Risikoanalysen und ihre Sorgfaltspflichten in wirksamen Managementprozessen durchzuführen beziehungsweise zu berücksichtigen. Voraussichtlich werde das Lieferkettengesetz aber keine explizite Haftungsregelung enthalten.

Ein ausführliches Rechtsgutachten zu dem aktuellen Gesetzentwurf unterbreite 14 konkrete Verbesserungsvorschläge. Eine Alternative sei, zumindest in Form einer Eingriffsnorm sicherzustellen, dass die Sorgfaltspflichten des Lieferkettengesetzes vor Gericht bei Schadenersatzprozessen mitberücksichtigt würden.

Auf eine entsprechende Frage des Vorsitzenden antwortet Frau Polotzek, sie glaube nicht, dass Unternehmen die Aufgabe der Wahrung der Menschenrechte besser wahrnehmen könnten als staatliche Stellen. Selbstverständlich sei der Schutz von Menschenrechten und die Einhaltung der Umweltstandards eine staatliche Aufgabe. Sie stehe auf dem Standpunkt, dass der bisherige Ansatz tatsächliche Machtverhältnisse ignoriere. Transnationale Unternehmen, die in Ländern des globalen Südens tätig seien, seien häufig sehr machtvoll. Viele Länder hoben beispielsweise Mindestlöhne nicht an, weil sie befürchteten, dass Unternehmen das Land verließen. Im Grunde genommen müsse aber für eine Anhebung der Standards gesorgt werden.

Es müsse ein Level Playing Field, also gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle, geschaffen werden. Diejenigen Unternehmen, die sich schon derzeit engagierten und Menschenrechte aktiv schützten - dies seien insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen -, hätten Wettbewerbsnachteile. Insofern müsse Wettbewerbsgleichheit geschaffen werden.

Frau Ludewig ergänzt, ihrer Ansicht nach sei es eine Fehlinterpretation des Lieferkettengesetzes, dass die Verantwortung vom Staat auf Unternehmen verlagert werden solle. Der Staat solle keineswegs aus seiner Pflicht zum Schutz der Menschenrechte und der Einhaltung der Umweltstandards entlassen werden. Die UN-Leitprinzipien empföhlen Staaten sogar, geeignete rechtliche Rahmen zu setzen, damit Unternehmen ihre Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte, die mit der staatlichen Schutzpflicht Hand in Hand gehe, wahrnehmen könnten. In diesem Zusammenhang dürften Unternehmen selbstverständlich nicht zu etwas Unmöglichem verpflichtet werden. Sie brauchten keine staatliche Hoheitsgewalt, um die Risiken ihres wirtschaftlichen Handelns zu analysieren und darauf entsprechende Antworten zu finden.

Sie empfehle, so Frau Ludewig weiter, da einen strengen Angemessenheitsmaßstab anzusetzen. Insbesondere im Rahmen der Gegenmaßnahmen müsse geprüft werden, welche tatsächlichen Einflussmöglichkeiten ein Unternehmen an einer bestimmten Stelle der Lieferkette

habe. Diese Möglichkeiten müssten ergriffen und auch mit einer Verbindlichkeit versehen werden. Es gebe internationale Standards, wie Sorgfaltsprozesse ausgestaltet werden müssten. Sie verlangten nichts Unmögliches. Es gehe um Risikoanalysen und auch um die Bewertung, welche Risiken man priorisiere.

Entsprechende Handlungsoptionen seien unter anderem bereits im Rahmen von Brancheninitiativen entwickelt worden und könnten gut in die Breite skaliert werden. Bedauerlicherweise wendeten die wenigsten Unternehmen sie an. Gerade einmal 17 % der großen Unternehmen hätten Prozesse in ihre betriebliche Praxis übernommen, die geeignet seien, menschenrechtliche Risiken in ihren Geschäftstätigkeiten zu erkennen und zu adressieren. Dies sei ihrer Ansicht nach eine unbefriedigende Situation. Insofern bedürfe es jetzt einer Verbindlichkeit, die die Unternehmen zum Handeln bewege.

Es sei keineswegs eine triviale Aufgabe, der sich Unternehmen hier gegenübersehen, gerade wenn Lieferketten sehr komplex seien. Sie meine allerdings, dass sich der Aufwand lohne. Schließlich gehe es um die Bekämpfung von Kinderarmut und extremer Armutrisiken. Eine Studie der Europäischen Kommission habe berechnet, wie hoch die Umsetzungskosten für Unternehmen seien. Sie bewegten sich zwischen 0,05 und 0,7 % des Jahresumsatzes. Ihrer Meinung nach sei dies durchaus ein Preis, den man dafür zahlen könne. Die Studie zeige auch, dass die Kosten für das einzelne Unternehmen sanken, je mehr Unternehmen sich beteiligten, weil sich eine Breitenwirkung entfalte.

Auf die Nachfrage des Vorsitzenden, ob es nicht sinnvoller und effektiver wäre, mehr auf Freihandelsabkommen zu setzen, in denen Umwelt- und Menschenrechtsstandards klar formuliert werden könnten und deren Umsetzung auch kontrolliert werden könne, betont Frau Ludewig, er habe sie auf seiner Seite, wenn die Menschenrechtskapitel in Freihandelsabkommen gestärkt würden. Aber ihrer Meinung nach dürfe das eine das andere nicht ausschließen.

Auf entsprechende Fragen der Abg. Metzner zeigt Frau Polotzek auf, bei Handels- und Investitionsschutzabkommen gehe es um die Ausweitung von Handel und Investitionen. Insofern könnten Umweltstandards durchaus schnell „unter die Räder kommen“. Ausschließlich sanktionsbewehrte Nachhaltigkeitskapitel seien nicht die Lösung, um zu einer global gerechten Weltwirtschaft zu kommen. Sie könnten lediglich ein Element sein.

Unternehmen, die Menschenrechte achteten, entgingen beispielsweise Reputationsrisiken. Auch wiesen sie resilientere Lieferketten auf, weil sie sich nicht nur nach dem günstigsten Angebot richteten, sondern nachhaltigere Lieferketten und Lieferbeziehungen aufbauten.

Frau Ludewig äußert, Unternehmen, die bereits jetzt die Sorgfaltspflichten beachtetten und sich innovativ und proaktiv mit dieser Thematik befassten, profitierten ihrer Meinung nach von transparenten Lieferketten. Wäre ein wirtschaftlicher Nachteil damit verbunden, würden sie dies sicherlich nicht tun. Auch viele deutsche Unternehmen sprächen sich für ein Lieferkettengesetz aus, das ein wirksames Level Playing Field auf dem Markt schaffe und idealerweise nicht nur deutsche Unternehmen, sondern auch in Deutschland geschäftstätige Unternehmen umfasse, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle geschaffen würden. Nach ihrem Dafürhalten sei die deutsche Politik Unternehmen gegenüber in der Pflicht, für mehr Gerechtigkeit im Wettbewerb zu sorgen.

Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein

[Umdruck 19/4945](#) (neu)

Herr Koopmann, Geschäftsbereichsleiter bei der Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein, trägt die Stellungnahme, [Umdruck 19/4945](#) (neu) vor und geht ferner kurz auf den Gesetzentwurf auf Bundesebene ein. Er zeigt auf, der Gesetzentwurf adressiere größere Unternehmen, tatsächlich belastet würden sie allerdings eher weniger. Von der Aufgreifschwelle von 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seien nicht viele Unternehmen im Land betroffen.

Derzeit sei noch nicht bekannt, ob beispielsweise auch das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein von den Regelungen des künftigen Lieferkettengesetzes umfasst sein werde. Schließlich stelle auch es etwas her, nämlich Gesundheitsdienstleistungen. Tochtergesellschaften des UKSH, die in Form von GmbHs organisiert seien, ließen sich möglicherweise über die Konzernmitarbeiterregel leichter erfassen. Auch die Frage, welche Dienstleister einbezogen werden müssten, beispielsweise Spediteure und Banken, sei nicht unerheblich.

Die Mindestanforderung an ein Gesetz müsse sein, es befolgen und umsetzen zu können. Wenn allerdings Unternehmen nicht wüssten, was sie zu tun hätten, um vor Strafen sicher zu sein, dann sei dies kein gutes Gesetz und der Gesetzgeber müsse noch nachbessern.

Der Gesetzentwurf auf Bundesebene diene seiner Ansicht nach nicht der Durchsetzung von Menschenrechten, sondern sei eher eine Wegmarke für mehr Bürokratie und mehr Rechtsunsicherheit zulasten der kleineren Unternehmen in Deutschland. Wenn Unternehmen, die in Deutschland sesshaft seien, mit ihren relativ höheren Sozial- und Arbeitsstandards aus dem Markt gedrängt würden, werde der Wettbewerb die entstehenden Lücken füllen. Damit sei den Menschenrechten in keiner Weise gedient.

Institut für Weltwirtschaft Kiel

[Umdruck 19/5700](#)

Herr Dr. Langhammer, Professor am Institut für Weltwirtschaft Kiel, orientiert sich bei seinen mündlichen Ausführungen an der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/5700](#).

* * *

Auf eine entsprechende Frage des Abg. Knuth verdeutlicht Herr Dr. Langhammer, Synergieeffekte gebe es hinsichtlich der bilateralen, regionalen und unilateralen Handelspolitik sowie der wirtschaftlichen, finanziellen und personellen Entwicklungszusammenarbeit. Das Ganze könne noch viel schärfer gefasst werden. Allerdings brauche man dafür den richtigen Partner. Innerhalb der Gruppe der Mercosur-Staaten sei der entscheidende Partner nicht vorhanden.

Auch könne im Rahmen der Welthandelsordnung versucht werden, sogenannte plurilaterale Abkommen anzustreben. Dies gebe es bereits im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Die EU könnte einen sehr wichtigen Ansatz leisten, um ein solches Abkommen mit gleichgesinnten Staaten auf den Weg zu bringen, und sich in diesem Zusammenhang um eine Schärfung des Artikels XX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens bemühen.

Seiner Ansicht nach sollte sich der Gesetzgeber bei der Schaffung eines Lieferkettengesetzes eher auf die Produktionsweisen von Unternehmen fokussieren als hinsichtlich der Frage der Entgeltregelung zu sehr in die Souveränität der Lieferländer einzugreifen.

Zweifelsohne gebe es in sehr armen Ländern das Problem der Abdrängungseffekte. Kinder in Indien würden weiterhin in Steinbrüchen arbeiten, wenn sie beispielsweise keine Fußbälle nähren dürften. Er habe sich vor vielen Jahren mit einem Plädoyer für das Label „Hergestellt unter kontrollierter Kinderarbeit“ unbeliebt gemacht. Es werde nun einmal nicht gelingen, Kinderarbeit beziehungsweise zumindest ihre schlimmsten Formen zu beseitigen. Nichtsdestotrotz müsse so viel Einfluss wie möglich darauf genommen werden. Zur Produktionsweise vieler multinationaler Unternehmen gehöre auch kontrollierte Kinderarbeit. Die Kinder würden auf dem Firmengelände unterrichtet und arbeiteten auch.

Vom Abg. Knuth auf die Stellungnahme der Tchibo GmbH - [Umdruck 19/4950](#) - und die darin erwähnten Multi-Stakeholder-Initiativen angesprochen, führt Herr Koopmann aus, Tchibo wisse um die Problematik in der Lieferkette und adressiere die Probleme sehr konkret. Es müsse die gesamte Produktionskette in den Blick genommen werden, in die Tchibo eingebunden sei. Sie könne bei Tchibo relativ gut kontrolliert werden.

Unternehmen investierten unter anderem in Nachhaltigkeit, weil ihnen dies zu einem größeren Geschäftserfolg ver helfe. Gerade Unternehmen mit einer gewissen Weltmarktführerschaft könnten sehr viel mehr als andere in diesen Bereich investieren. Je mehr sich ein Unternehmen im Hightech-Bereich bewege, desto weniger Probleme habe es hinsichtlich der Einhaltung der Menschenrechte in der Lieferkette.

Der IHK mache im Zusammenhang mit dem Lieferkettengesetz auf Bundesebene große Sorgen, dass auch kleinere Unternehmen entsprechende Prozesse für Verbesserungen in ihren Lieferketten organisieren müssten. Dies sei häufig schlicht nicht leistbar. Die Unternehmen würden im Rahmen des Lieferkettengesetzes dazu verpflichtet, ohne ihnen allerdings eine Handreichung zu bieten, was genau sie prüfen sollten. Wenn beispielsweise nicht gegen Ausbildungspflichten verstoßen werden dürfe, stelle sich die Frage, ob dabei deutsche Standards oder die Standards in Rumänien, Kenia oder Australien zugrunde gelegt würden.

Auf eine Frage des Abg. Jensen zu der Behandlung von Dienstleistungen im Rahmen von Lieferketten legt Herr Koopmann dar, dies sei in der Tat schwierig zu fassen, beispielsweise hinsichtlich der Besteuerung und der Haftung. Je mehr Portalwirtschaft es gebe, desto weniger greife das Lieferkettengesetz.

Abg. Metzner erkundigt sich, weshalb sich beispielsweise Frankreich für eine verschärfte Form des Lieferkettengesetzes auf europäischer Ebene ausspreche, die Anzuhörenden jedoch der Meinung seien, schon das deutsche Lieferkettengesetz werde sich negativ auf deutsche Unternehmen auswirken.

Herr Koopmann erklärt, die Motive Frankreichs kenne er nicht. Das Lieferkettengesetz beispielsweise in Großbritannien, nämlich der Modern Slavery Act, sei relativ gut handhabbar. Dort stünden Berichterstattungen gegen Zwangsarbeit im Fokus. Dies sei eine etwas andere Herangehensweise als in Deutschland und anderswo.

Deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher, die Waren im Internet beispielsweise in China bestellten, machten sich in der Regel keine Gedanken darüber, ob bei deren Herstellung Menschenrechte und Umweltstandards eingehalten worden seien. Die Kundinnen und Kunden müssten seiner Ansicht nach weit mehr dafür sensibilisiert werden.

Die Staaten der Welt müssten sich im Bereich des Lieferkettengesetzes über gesetzliche Mindestanforderungen Gedanken machen, die auch umsetzbar seien. Ansonsten sei das Ganze für die Unternehmen äußerst schwierig, weil es schlicht nicht funktioniere. Sie müssten Regeln an die Hand bekommen, was sie tun dürften und lassen müssten. Ohne eindeutige staatliche Vorgaben und die Adressierung von Problemen, wie dies beispielsweise im Zollbereich der Fall sei, werde auch ein Lieferkettengesetz keine wesentlichen Verbesserungen bringen.

Herr Dr. Langhammer weist darauf hin, dass Frankreich das Gesetz zur verbindlichen Verankerung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht für Menschenrechte im Jahr 2017 verabschiedet habe. Hinsichtlich der Umsetzung gebe es sehr viel Unklarheiten. So verlange es von Unternehmen die Erstellung eines spezifischen Risikoprofils in Bezug auf die jeweiligen Produktionsprozesse und die Lieferbeziehungen.

Der Bundesgesetzgeber wolle alle Problematiken nach dem Grundsatz One Size Fits All abdecken und vernachlässige dabei den Unterschied zwischen Lieferketten innerhalb und außerhalb der EU. In dieser Hinsicht gebe es zwei Problemstaaten, nämlich die USA, die von acht Kernkonventionen der ILO lediglich zwei ratifizierten, und China. Es sei nicht damit zu rechnen, dass die USA die anderen sechs Kernkonventionen ratifizierten.

In Bezug auf China habe sich die EU insofern blamiert, als sie im Zuge der Verhandlungen über ein Investitionsabkommen auf eine windelweiche Formulierung der Chinesen eingegangen sei, diese würden sich bemühen, die ILO-Konvention zum Verbot von Zwangsarbeit möglichst schnell zu ratifizieren. Dies sei seiner Ansicht nach vonseiten Chinas nicht ernst gemeint. Er gehe davon aus, dass das Investitionsabkommen zwischen der EU und China nicht ratifiziert werde.

Das Problem bestehe darin, dass das Lieferkettengesetz zwar sehr umfassend sei, es aber den individuellen Bedingungen in einzelnen Staaten überhaupt nicht gerecht werde. Nach seinem Dafürhalten gebe es weitaus bessere Instrumente und Alternativen wie zum Beispiel die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit, die bilaterale Handelspolitik und den Abschluss plurilateraler Abkommen, um möglichst große Gemeinsamkeiten zu finden. Aus diesem Grund präferiere er eher eine Initiative der Europäischen Union, auch wenn sie ihm zu weitreichend sei und zu viele Ziele und zu wenig Instrumente enthalte, als ein Nebeneinander von sehr kontroversen und auch nicht abgestimmten nationalen Lieferkettengesetzen.

Auf eine entsprechende Frage des Abg. Rickers zeigt Herr Dr. Langhammer auf, in Zukunft werde über völlig neue Instrumente der internationalen Wirtschaftsbeziehungen nachgedacht werden müssen. Dazu gehöre auch der beabsichtigte CO₂-Grenzsteuerausgleich. Mit einem solchen Instrument könne auf Produktionsweisen eingewirkt werden, die im globalen Interesse und nicht nur im Interesse reicher Staaten sowie umweltfreundlich und auch ressourcensparend seien. Dies könne mit einem Ausgleich über die CO₂-Grenzsteuer verbunden werden. Dies sei sicherlich ein langer Weg, der aber gegangen werden müsse, weil die bisherige Besteuerung nach dem Wert völlig willkürlich und auch unlogisch sei.

Auf Nachfragen der Abg. Metzner verdeutlicht Herr Dr. Langhammer, er spreche sich in der Tat für eine europäische Richtlinie aus, wenn sie schärfer fokussiert und auch mit dem Instrumentarium verbunden werde, das die EU in ihrer Handelspolitik und auch im Hinblick auf andere Wirtschaftsbeziehungen habe. Dies bedeute eine Konzentration auf Produktionsweisen und weniger auf die Frage der Entgeltregelung.

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA)

[Umdrucke 19/4951](#) und 19/5717

Frau Neht, sozialwissenschaftliche Referentin beim Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt, trägt die Stellungnahme, [Umdruck 19/5717](#), vor.

Diakonie Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V.

(Videozuschaltung)

[Umdruck 19/4940](#)

Frau Frerichs, Bildungsreferentin Brot für die Welt im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein, trägt vor, sie arbeite insbesondere mit jungen Menschen im schulischen und außerschulischen Kontext zu der Frage, wie eine zukunftsfähige Welt aussehen und gestaltet werden könne. Dabei nehme unter anderem der Bereich der Wirtschaft eine sehr wichtige Rolle ein.

Gerade auch junge Menschen befassten sich mit den Fragen, wie sie richtig konsumieren könnten, was sie überhaupt konsumieren könnten, ohne dabei Menschen- und Umweltrechte zu gefährden, und wie eine gerechtere Welt gestaltet werden könne. Diesen Fragen seien gerade wegen der Komplexität der Konsumgesellschaft und der Vielzahl der Güter, die überall auf der Welt produziert würden, nicht einfach zu beantworten. Es stellten sich die weiteren Fragen, ob das Ganze auch mit weniger Konsum gehe, worauf man sich verlassen könne, wenn man etwas kaufe, was sich hinter den ganzen Siegeln verberge und was Greenwashing sei.

Wenn es darum gehe, Lösungen für eine zukunftsfähige Welt zu finden, griffen viele verschiedene Ebenen ineinander. Die individuelle Ebene des Konsumenten sei neben der Wirtschaft, der Politik und der Zivilgesellschaft nur eine. Es sei klar, dass individuelle Konsumententscheidungen Einfluss nehmen könnten. Zugleich liege nicht alles in der Hand der Verbraucherinnen und Verbraucher. Verantwortung für die Achtung von Umwelt- und Menschenrechten in globalen Lieferketten müsse insbesondere auch von Wirtschaft und Politik getragen werden.

Die Menschen lebten in einer globalisierten Welt. Daher könne Verantwortung für Menschen- und Umweltrechte nicht bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern und vor allem nicht an

den Grenzen eines Landes enden. Es gelte, die Menschenwürde in Deutschland und weltweit zu achten.

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte legten fest, dass neben Staaten auch Unternehmen Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte zu tragen hätten. Jedes Unternehmen müsse sich somit die Frage stellen, ob Risiken in Form der Verletzung von Menschen- und Umweltrechten bestünden, und bei einer Analyse die gesamte Lieferkette im Blick haben. Die Komplexität globaler Lieferketten dürfe hierbei kein Hindernis sein.

Bisher seien Unternehmen auf freiwilliger Basis zu wenig ihrer Verantwortung nachgekommen. Sie nutzten die Vorteile eines globalen Marktes und trügen aufgrund dessen Mitverantwortung für seine Gestaltung. Daher bedürfe es verbindlicher Regeln.

Unternehmen, die sich bereits für Menschen- und Umweltrechte in ihren Lieferketten engagierten, hätten heutzutage keinen Wettbewerbsnachteil mehr. Verantwortlich wirtschaftende Unternehmen hätten daher durch ein Gesetz nichts zu befürchten.

Ein starkes Lieferkettengesetz biete zudem die Chance, die Arbeits- und Lebenssituationen von Menschen im globalen Süden zu verbessern und Umweltzerstörungen zu verhindern. Langfristig wirke sich dies positiv nicht nur auf die Lebenssituation vieler Menschen dort aus, sondern in Zeiten des Klimawandels auf die gesamte Welt.

Um ein wirksames Lieferkettengesetz auf den Weg zu bringen, bedürfe es bei dem aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung noch einiger Nachbesserungen. Die Einzelheiten seien in der rechtlichen Stellungnahme der Initiative Lieferkettengesetz nachzulesen und heute bereits von Frau Polotzek und Frau Ludewig aufgeführt worden, so beispielsweise die zivilrechtliche Haftung, die den Rechtsschutz der Betroffenen stärken würde. Zudem sei nach dem christlichen Verständnis der Bewahrung der Schöpfung der Umweltschutz stärker im Gesetz zu verankern.

Mit der Unterstützung eines wirksamen Lieferkettengesetzes könne Schleswig-Holstein ein wichtiges Signal für nachhaltigeres Wirtschaften senden. Dass dies möglich sein könne, zeigten bereits viele Unternehmen im Land, die sich schon jetzt für Menschen- und Umweltrechte in ihren globalen Lieferketten engagierten.

Der Landtag unterstütze und stärke mit der Annahme des Antrags der SPD-Fraktion die Bemühungen solcher Unternehmen, könne sich konstruktiv in die bundespolitische Debatte einbringen und darüber hinaus die Erwartung an die Landesregierung richten, sich im Bundesrat für Nachbesserungen des Gesetzentwurfs einzusetzen. Zudem würde der Landtag mit der Unterstützung eines Lieferkettengesetzes mit den genannten Verbesserungsvorschlägen ein positives Signal für die Gestaltung einer zukunftsfähigen Welt setzen, das sicherlich auch von jungen Menschen wahrgenommen würde.

* * *

Auf eine entsprechende Frage der Abg. Metzner unterstreicht Frau Neht, die Aussage einer Politikerin beziehungsweise eines Politikers, die Verantwortung reiche nur bis zu den Grenzen eines Unternehmens und bestehe ausschließlich für die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, könne sie nicht nachvollziehen und mache sie auch ein Stück weit sprachlos. Schließlich seien auch viele deutsche Unternehmen mit der globalen Wirtschaft und globalen Prozessen verwoben. Insofern könne die Verantwortung nicht an der Grenze eines Unternehmens oder des jeweiligen Landes enden.

Da die Menschenrechte nicht teilbar seien, müssten sie überall in gleichem Maße beachtet werden. Dort, wo es Verwebungen und Verkettungen gebe, seien Unternehmen auch für die Auswirkungen verantwortlich, die ihr Handeln auf Menschenrechte in anderen Regionen hätten. Insofern müsse ein besonderes Augenmerk auf Lieferanten sowie deren Produktions- und Arbeitsbedingungen in den jeweiligen Regionen gelegt werden.

Zur Lektüre empfehle sie das Buch von Dr. Stephan Lessenich mit dem Titel „Neben uns die Sintflut“, in dem es um die Externalisierung der Folgen des menschlichen Handelns gehe.

Sie zeigt auf eine Frage der Abg. Röttger auf, vielen Konsumentinnen und Konsumenten sei es egal, ob Produkte unter Einhaltung der Menschenrechte und Umweltstandards hergestellt worden seien, sondern sie fokussierten sich ausschließlich auf den Preis. Einer ganzen Reihe von Konsumentinnen und Konsumenten sei dies jedoch nicht egal. Sie prüften genau, wo und wie die Produkte hergestellt worden seien, welche Schäden es entlang der Lieferkette gebe und was dies für die Menschen sowie die Umwelt bedeute. Sie habe die Erfahrung gemacht,

dass Produkte von Unternehmen, die versuchten ökologisch zu produzieren, zunehmend mehr nachgefragt würden.

Frau Frerichs ergänzt, je nach Ausgestaltung und Wirksamkeit des Lieferkettengesetzes seien auch die Konsumentinnen und Konsumenten nicht von ihrer Verantwortung befreit. Nach einer Umfrage der Initiative Lieferkettengesetz stehe der Großteil der Bevölkerung einem solchen Gesetz positiv gegenüber.

Sie legt auf eine weitere Frage der Abg. Metzner dar, viele Unternehmen bemühten sich um die Beachtung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten und ermöglichten mit ihrem Handeln positive Auswirkungen in verschiedenen Ländern. Eine positive Auswirkung könne beispielsweise die Verbesserung der Sicherheit in einer Fabrik insofern sein, als die Notausgänge ordnungsgemäß beschildert würden und sie im Notfall auch genutzt werden könnten. Wenn ein Unternehmen so etwas tue, würden der Arbeitsschutz und die Lebenssituation der Menschen deutlich verbessert. In diesem Zusammenhang nenne sie auch Verbesserungen hinsichtlich der Verunreinigung von Flüssen.

Eine Welt im Blick e.V.

(Videozuschaltung)

[Umdrucke 19/4948, 19/5684, 19/5686](#)

Frau Edler, Fachpromotorin für zukunftsfähiges Wirtschaften beim Eine Welt im Blick e.V., berichtet, ihr Verein sei vor zehn Jahren gegründet worden und arbeite eng mit NGOs, Kommunen und Unternehmen sowie mit der Politik zusammen, um zukunftsfähiges Wirtschaften in Heide, Dithmarschen und Schleswig-Holstein insgesamt zu befördern. Der Verein setze sich schwerpunktmäßig für nachhaltige Beschaffung, Unternehmensverantwortung und fairen Handel ein.

Es stelle sich die Frage, ob angesichts von Corona jetzt der richtige Zeitpunkt für ein Lieferkettengesetz sei. Der Verein Eine Welt im Blick könne diese Frage nur bejahen. Weltweit werde ein historischer Wirtschaftseinbruch verzeichnet. Corona drohe, die einzelnen Akteure bei der Armutsbekämpfung und auf dem Weg zur Umsetzung der Sustainable Development Goals (SDGs) Jahre, wenn nicht Jahrzehnte zurückzuwerfen. 200 bis 500 Millionen Menschen könnten im vergangenen Jahr in die Armut abgerutscht sein.

Die Coronakrise treffe nicht alle gleichermaßen. Es gebe durchaus boomende Branchen wie zum Beispiel den Versandhandel. Auch der deutschen Industrie gehe es im Gegensatz zum Einzelhandel und vielen Kulturbetrieben verhältnismäßig gut.

Vor dem Coronaausbruch in Deutschland habe der DAX bei knapp über 13.000 Punkten gestanden. Jetzt liege er bei über 15.000 Punkten. Kapitalanlegerinnen und Kapitalanleger hätten vorübergehende Verluste längst mehr als ausgleichen können. Insofern sei es nicht verwunderlich, dass innerhalb der letzten zwei Jahre das Vermögen der zehn reichsten Männer der Welt trotz der Pandemie um fast eine halbe Billion auf 1,12 Billionen \$ gestiegen sei.

Im Gegensatz dazu sei die Arbeitszeit im Jahr 2020 weltweit um 8,8 % zurückgegangen. Das Einkommen aus Arbeit sei um geschätzte 3,7 Billionen \$ gesunken. Besonders Lateinamerika, Südeuropa und Südasiens seien besonders hart betroffen gewesen.

Durch Corona sei die Anfälligkeit der internationalen Lieferketten sichtbar geworden. Auf der einen Seite habe es Lieferengpässe gegeben. Auf der anderen Seite hätten stornierte Bestellungen das Überleben von Betrieben bedroht. Arbeiterinnen und Arbeiter sähen sich und ihre Familien durch Massenentlassungen und Quarantänemaßnahmen ohne Lohnfortzahlung in ihrer Existenz bedroht, beispielsweise in der Textilproduktion in Bangladesch. Insbesondere Arbeitsmigrantinnen und -migranten litten unter unangemessenen und beengten Wohnbedingungen, harten Eindämmungsmaßnahmen und Diskriminierungen.

Sie wolle sich nun dem Thema zuwenden, wie sich der faire Handel in der Coronakrise schlage. Fair-Handelsorganisationen, selbst gebeutelt durch die Schließung von Produktionsstätten, der erschwerten Logistik und wegbrechenden Märkten, spielten vor Ort eine wichtige Rolle bei der Bewältigung der Pandemie, und zwar gerade dort, wo lokale Regierungen dies unzureichend oder überhaupt nicht getan hätten. Kooperativen, wirtschaftlich tätige NGOs und soziale Unternehmen hätten über notwendige Hygieneregeln informiert und ihre Mitglieder sowie die Arbeiterinnen und Arbeiter während der Lockdowns unterstützt.

Auch in Deutschland seien Weltläden und Fair-Handelsunternehmen aufgrund der Coronapandemie von rückläufigen Umsätzen betroffen. Trotzdem kämen Auftragsstornierungen oder sogar Vertragsstrafen bei Lieferengpässen für Unternehmen wie zum Beispiel die GEPA nicht infrage. Die Vorfinanzierung zukünftiger Lieferungen und zusätzliche Spendenaktionen hülften

den Handelspartnerinnen und Handelspartnern im globalen Süden über die Auswirkungen von Lockdowns hinweg und seien eine Hilfe bei der Anpassung an neue Hygienebestimmungen.

Die Möglichkeiten von Fair-Handelsunternehmen seien in einem Markt, in dem andere keine Rücksicht auf Menschenrechte und Umwelt nähmen, allerdings begrenzt. Deshalb fordere der Verein Eine Welt im Blick faire und gleiche Wettbewerbsregeln für alle, die in Deutschland geschäftstätig seien. Insbesondere in Risikobranchen sollten alle Unternehmen - egal welcher Größe - in die Pflicht genommen werden, damit Brancheninitiativen befördert würden, wie es sie bereits im Textil- und Kakaobereich gebe.

Auch sollte das Lieferkettengesetz klare Haftungsregeln beinhalten, gerade um Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, und dürfe es nicht nur für direkte Zulieferer deutscher Großunternehmens gelten. Schließlich fänden die meisten Menschenrechtsverletzungen gerade zu Beginn der Lieferkette statt.

Kleine und mittelständische Unternehmen stellten unter Beweis, dass nicht nur Großunternehmen in der Lage seien, menschenrechtliche Sorgfalt in ihren Unternehmensprozessen umzusetzen. Auch Kleinbauernkooperativen zeigten, dass sie nachweislich in der Lage seien, die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards sicherzustellen.

International gehe der Trend hin zu verbindlichen Regeln für Unternehmen im Hinblick auf ihre menschenrechtliche Sorgfalt, sei es auf EU- oder UN-Ebene. Um gerade auch kleine und mittelständische Unternehmen darauf vorzubereiten, müssten die Weichen schon jetzt gestellt werden, auch in Schleswig-Holstein. Informationen, Schulungsangebote und Beratung könnten gerade kleine und mittelständische Unternehmen dabei unterstützen, neue Anforderungen frühzeitig anzugehen.

Damit sich das Engagement für Menschenrechte und Umweltschutz für Unternehmen am Markt lohne, seien neben fairen Wettbewerbsbedingungen auch Anreize sinnvoll, die das Land Schleswig-Holstein im Zusammenspiel mit den Kommunen, insbesondere über Wirtschaftsförderung und nachhaltige Beschaffung, setzen könne.

Das Lieferkettengesetz sei nicht das einzige Instrument zur fairen Gestaltung des internationalen Handels. Auch der Verein Eine Welt im Blick wünsche sich faire Handelsregeln. Die

Realität der internationalen Handelsabkommen sei aber bislang eine andere. Ausländische Unternehmen verklagten Staaten auf Schadensersatz, wenn sie Umwelt- und Sozialstandards anhöben. Menschenrechtsklauseln seien zahnlose Tiger und böten Betroffenen bislang kaum Schutz.

Auch der Verein Eine Welt im Blick sehe die Entwicklungszusammenarbeit und die Handelsabkommen der EU in der Pflicht, zur Umsetzung von Menschenrechten in globalen Lieferketten beizutragen. Beide Bereiche stünden heutzutage in Konkurrenz zu anderen Gebern und Handelspartnern, die gegebenenfalls nicht so viele Bedingungen stellten. Zudem könne bislang nicht das Grundproblem aufgebrochen werden, dass Länder des globalen Südens im internationalen Wettbewerb enorm unter Druck stünden. Denn niedrige Umwelt- und Sozialstandards stellten einen komparativen Vorteil dar, wovon insbesondere Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher des globalen Nordens profitierten.

Der von Herrn Dr. Langhammer in die Diskussion eingebrachte Magnitsky-Act sei ihrer Ansicht nach kein geeignetes Instrument gegen Menschenrechtsverstöße in globalen Lieferketten. Vielmehr sei er ein neues Instrument der EU-Außenpolitik, um schwerste menschenrechtliche Verstöße wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Folter, Sklaverei, außergesetzliche Tötungen und willkürliche Verhaftungen zu sanktionieren. Sie könne nicht erkennen, dass die EU-Kommission nun Negativlisten von Zulieferbetrieben deutscher Unternehmen erstelle und dafür ein weltweites Kontrollsystem aufbaue. Sie halte dies auch nicht für sinnvoll.

Der Verein Eine Welt im Blick sehe es so, wie der UN-Menschenrechtsrat es bereits im Jahr 2011 mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschlossen habe. So seien Staaten in der Pflicht, Menschenrechte zu schützen, und Unternehmen in der Verantwortung, sie zu respektieren. Deshalb werde ein Smart Mix von freiwilligen Maßnahmen und bindenden Vorschriften empfohlen. Dass allein auf Freiwilligkeit setzende Ansätze nicht wirkten, habe das Monitoring des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung gezeigt.

Ihr Verein empfehle die Annahme des Antrags der SPD-Fraktion mit dem Titel „Lieferkettengesetz jetzt!“. Er erwarte von der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, dass sie sich konstruktiv im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene einbringe und sich für die von der Initiative Lieferkettengesetz angeregten Verbesserungen des Gesetzentwurfs einsetze.

Kiel Centre for Globalization

[Umdrucke 19/4947](#) und 19/5716

Herr Görg, Professor of International Economics und Geschäftsführender Direktor des Kiel Centre for Globalization, referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation, [Umdruck 19/5716](#), über das in Rede stehende Thema.

Löning - Human Rights & Responsible Business

(Videozuschaltung)

[Umdruck 19/4724](#)

Herr Löning, Managing Director von Löning - Human Rights & Responsible Business, legt dar, der Deutsche Bundestag berate derzeit über das deutsche Sorgfaltspflichtengesetz. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sei vor Kurzem in die Ausschüsse überwiesen worden. Er habe vor etwa zwei Wochen ein Schreiben an einige Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion gesandt, weil sie für die Bildung einer Mehrheit entscheiden seien, in dem er dafür geworben habe, dass der Bundestag den Gesetzentwurf in der jetzigen Fassung verabschieden solle. Aus der Sicht der Unternehmen sei nämlich die Klarheit der Regeln ein großer Fortschritt.

Der Gesetzentwurf beinhalte zwei wichtige Aspekte, nämlich zum einen den gesellschaftlichen Kontext. So müssten Unternehmen in Sachen Nachhaltigkeit besser werden und insgesamt mehr zum gesellschaftlichen Wohl beitragen. Dies sei heute ein anderes Bild als noch vor etwa 20 Jahren, als es in erster Linie wichtig gewesen sei, dass Unternehmen gute Arbeitsplätze schafften, Steuern bezahlten und sich am jeweiligen Standort engagierten. Zwischenzeitlich seien die Ansprüche an gesellschaftliche Teilhabe von Unternehmen anders geworden. Mittlerweile werde von Unternehmen erwartet, dass sie etwas Positives zur Gesellschaft beitragen, auch zu Megathemen wie beispielsweise dem Klimawandel.

Ein Blick in die Supermärkte genüge, um festzustellen, dass das Angebot an ökologisch hergestellten und auch regionalen Nahrungsmitteln, die unter den Begriff der Nachhaltigkeit gefasst werden könnten, in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen habe. Dies sei ein wichtiger gesellschaftlicher Trend.

Heutzutage könne es sich kaum noch ein Unternehmen leisten, in Sachen Nachhaltigkeit nicht tätig zu werden. Unternehmen, die sich in dieser Hinsicht nicht engagierten, verschwänden oft vom Markt. Die Generation von Menschen, die jüngst ihre Berufs- beziehungsweise Universitätsausbildung abgeschlossen habe, verlange heutzutage Nachhaltigkeit von ihren Arbeitgebern. Sie wollten nur in Unternehmen arbeiten, die sich auch gesellschaftlich verantwortlich verhielten. Insofern gebe es Druck auch im Wettbewerb um die künftigen Talente.

Als weiteren Aspekt wolle er den gesetzlichen Kontext ansprechen. Die deutsche Gesetzgebung sei Teil einer globalen Bewegung weg von unverbindlichem Recht und hin zu verbindlichem Recht. Großbritannien habe bereits im Jahr 2015 den Modern Slavery Act verabschiedet, in dem festgeschrieben worden sei, dass Unternehmen berichten müssten, was sie unternähmen, um moderne Sklaverei in ihren Lieferketten zu vermeiden. Frankreich habe im Jahr 2017 das sogenannte Loi de vigilance verabschiedet, das Unternehmen dazu verpflichte, Sorgfaltspflichten in ihre Managementsysteme einzubauen. Das deutsche Gesetz folge diesem Beispiel. Es sei ein enorm wichtiges Signal auf europäischer Ebene, wenn neben Frankreich auch Deutschland ein Lieferkettengesetz auf den Weg bringe.

Zweifelsohne werde das Lieferkettengesetz auf europäischer Ebene das entscheidende Gesetz sein. Die Europäische Kommission habe angekündigt, im Juni dieses Jahres eine sogenannte Sustainable Governance Regulation vorzulegen. Dies sei eine Art Lieferkettengesetz XXL, das hinsichtlich der Anwendbarkeit sehr weit gehen und auch Haftungsfragen regeln werde. Das Europäische Parlament habe sich bereits dazu geäußert. Es könne davon ausgegangen werden, dass dieses europäische Gesetz noch umfassender sein werde als das deutsche Lieferkettengesetz.

Das deutsche Lieferkettengesetz solle voraussichtlich im Jahr 2023 in Kraft treten, das europäische Gesetz hingegen vermutlich erst im Jahr 2025. Insofern seien die deutschen Regelungen lediglich eine Zwischenlösung für die Dauer von etwa zwei Jahren.

Das Lieferkettengesetz fordere den Unternehmen durchaus einen gewissen Aufwand ab. Die Umsetzung koste Geld. Interne Abläufe müssten geändert werden. Auch müsse Menschen erklärt werden, weshalb es für das jeweilige Geschäftsmodell wichtig sei, die Menschenrechte in den Lieferketten zu achten. Es sei durchaus anerkennenswert, wenn Unternehmen in dieser Hinsicht entsprechende Anstrengungen unternähmen.

Deutschland habe in den letzten 30, 40 Jahren enorm von dem globalisierten Handel profitiert. Die Einkommen seien in diesem Zeitraum deutlich gestiegen. Die Armut sei allein durch die Umsetzung der Millennium Development Goals zwischen den Jahren 2000 und 2015 trotz der wachsenden Weltbevölkerung mehr als halbiert worden. Vor diesem Hintergrund sei die Welt in der Lage, die Situation zu verbessern. Sie sei auch bereits verbessert worden. Dazu habe der weltweite Handel einen wesentlichen Beitrag geleistet.

Nichtsdestotrotz gebe es noch Lücken. So arbeiteten nach Auskunft der Internationalen Arbeitsorganisation heutzutage noch immer 100 Millionen Kinder. 40 Millionen Menschen arbeiteten unter Zwangsarbeitsbedingungen. Solche Zustände könne niemand wollen. Auch die Konsumentinnen und Konsumenten dürften nicht die Augen davor verschließen. Sowohl Staaten als auch Unternehmen müssten in ihrem Bereich, in dem sie die Möglichkeit hätten, etwas zu ändern, auf die Einhaltung der Menschenrechte achten.

Seiner Ansicht nach sei das Lieferkettengesetz gut, weil es eine Due Diligence beziehungsweise menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse fordere. In der Praxis werde sich zeigen, dass der Schwellenwert von 3.000 Beschäftigten für die Anwendung von Sorgfaltspflichten in Unternehmen nicht relevant sei. Selbstverständlich würden die entsprechenden Anforderungen an die jeweiligen Lieferanten weitergegeben. Nach der Verabschiedung des Gesetzentwurfs werde sich in der Praxisphase zeigen, welche Änderungen gegebenenfalls notwendig seien.

* * *

Abg. Knuth nimmt Bezug auf die schriftliche Stellungnahme von Herrn Görg - [Umdruck 19/4947](#) -, in der dieser unter anderem auf die positiven Effekte für deutsche Unternehmen durch das Lieferkettengesetz aufmerksam gemacht hat. Der Abgeordnete will vor diesem Hintergrund wissen, welche zusätzlichen politischen Maßnahmen gegebenenfalls ergriffen werden müssten, damit diese Prognose auch tatsächlich eintreffe.

Herr Görg bringt zum Ausdruck, ein wesentlicher Aspekt sei die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher. Konsumentinnen und Konsumenten wüssten manchmal nicht, wie die Lieferkette von Produkten sei, die sie kauften. Viele wollten dies auch gar nicht wissen. Wichtig sei daher, dass Transparenz geschaffen werde und dass es Informationskampagnen

gebe. Auch die Unternehmen seien in der Pflicht, ihr eigenes Marketing entsprechend auszurichten und ihre Kundinnen und Kunden darauf hinzuweisen, dass ihre Produkte unter Einhaltung der Menschenrechte und Umweltstandards hergestellt würden.

Abg. Metzner erkundigt sich, ob es bezüglich der Überwachung von Lieferketten mittels digitaler Technologien wie QR-Code oder Blockchain bereits Erfahrungen gebe.

Seiner Ansicht nach, betont Herr Görg, könne der Einsatz digitaler Technologien der richtige Weg sein. Mithilfe der Blockchain-Technologie könne nachverfolgt werden, woher das Produkt komme und welche Bearbeitungsschritte es durchlaufen habe. Der Aufbau eines solchen Systems sei ohne Zweifel mit einem gewissen Aufwand verbunden, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen. Aber sobald es einmal laufe, fielen nur noch wenige Kosten an und der Nutzen sei sehr groß. Seiner Ansicht nach müsse in globalen Wirtschaftsketten generell über den Einsatz digitaler Technologien nachgedacht werden. In dieser Hinsicht gebe es durchaus noch einen Nachholbedarf.

Herr Löning macht deutlich, digitale Technologien könnten sicherlich helfen, Lieferketten zu überprüfen. Die Blockchain-Technologie allerdings werde an dieser Stelle nicht weiterhelfen, weil es nicht darum gehe, ein einzelnes Produkt vom Anfang bis zum Ende der Kette nachzuverfolgen. Wichtig sei nicht, dass die Dokumentation fälschungssicher sei, sondern relevant sei, wer die Information liefere, dass keine Menschenrechtsverletzungen stattgefunden hätten.

Seiner Ansicht nach brauche es einen gewissen Schwung an digitalen und technologischen Innovationen. Diesen werde es im Zuge des Lieferkettengesetzes auch geben, weil eine große Nachfrage entstehe. Gerade mittlere und kleine Unternehmen brauchten Informationen. Insofern sei auch Geld im Markt, um bestimmte Projekte aufzusetzen und sie in diesem Bereich zu entwickeln.

Entscheidend werde sein, dass sich Unternehmen zu Brancheninitiativen zusammenschließen. Dies könne regional oder auch produktorientiert geschehen, wie beispielsweise in Bangladesch, wo sich Unternehmen der Textilindustrie in dem sogenannten Bangladesch Accord zusammengeschlossen und bereits Fortschritte erzielt hätten.

Auch müssten die Unternehmen dazu bereit sein, Informationen gegenseitig auszutauschen. So brauchten nicht mehrere Audits bei einem Kunden durchgeführt zu werden. Vielmehr reiche ein Audit, dessen Ergebnisse dann allen zur Verfügung gestellt würden. Dadurch ließen sich auch Kosten sparen. In diesem Zusammenhang könne anhand von Big Data und Data Sharing einiges auf den Weg gebracht werden. Auch hülfe eine Digitalisierung von Procurement-Systemen sowie ein großes Angebot von Datenbanken, um Vorgänge transparent zu machen.

Auf eine weitere Frage der Abg. Metzner äußert Herr Löning, er wisse, dass die SPD-Fraktion im Bundestag das Lieferkettengesetz einstimmig unterstütze. Sein Appell zur Unterstützung des Gesetzentwurfs richte sich insofern insbesondere an die Abgeordneten der Union und der FDP-Fraktion, die sich immer für die Globalisierung starkmachten, weil damit unter anderem mehr Arbeitsplätze und höhere Einkommen einhergingen.

Auf mittelfristige Sicht bedürfe es einer regelbasierten Globalisierung. Es gebe bereits Investitionsschutzabkommen. Aber es müsse auch dafür gesorgt werden, dass die Menschen, die die Arbeit in der Wertschöpfungskette verrichteten und zum Wohlstand auch in Deutschland beitrügen, angemessen beteiligt würden. Nur wenn die Globalisierung schlussendlich fair sei und jeder an den Wertschöpfungsketten partizipiere, werde sie dauerhaft die Unterstützung finden, die alle wollten.

Von der Abg. Metzner nach den Erfahrungen mit Unternehmen, die Fair-Trade-Läden belieferten, gefragt, berichtet Frau Edler, Fair-Handelsunternehmen versuchten die Krise aktuell ein Stück weit gemeinsam zu meistern. Man trenne sich nicht voneinander, sondern versuche, in irgendeiner Weise Lösungen zu finden, die es sowohl den Produzenten und den Zulieferern als auch den Händlern und den Weltläden ermöglichen, einigermaßen über die Runden zu kommen. Einige Unternehmen hielten sich allerdings nicht an ihre Vereinbarungen. So hätten Textilhändler im vergangenen Jahr die Frühjahrskollektion komplett nicht abgenommen, obwohl sie die Ware bestellt hätten. Daraufhin hätten die Näherinnen und Näher, die die Kleidung hergestellt hätten, keinen Lohn erhalten.

(Unterbrechung: 13:00 bis 14:00 Uhr)

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

[Umdruck 19/4946](#)

Frau Zempel, Dezernentin bei der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, gibt zunächst einen Überblick über die einzelnen Punkte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/4946](#), und wendet sich sodann dem Gesetzentwurf über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten im Lieferketten auf Bundesebene zu.

Sie bringt zum Ausdruck, aus der Sicht der kommunalen Landesverbände könne es nicht angehen, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes erst ab 3.000 Beschäftigten in einem Unternehmen eröffnet werde. Dann müssten sich in Schleswig-Holstein allenfalls die Städte Kiel und Lübeck mit dieser Thematik befassen.

Wenn schon ein solches Gesetz auf den Weg gebracht werde, dann müsse die vollständige Lieferkette abgebildet werden. Ihrer Ansicht nach sei es zu kurz gegriffen, wenn lediglich bei den unmittelbaren Zulieferern kontrolliert werde und bei den weiteren Unternehmen in der Kette davor nicht mehr. Das Lieferkettengesetz sei nur dann zu Ende gedacht, wenn die Kette vollständig geschlossen werde und auch Unternehmen geprüft würden, die am Anfang des Produktionsprozesses stünden.

Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass die kommunale Ebene, die mit Steuergeldern finanziert werde, in jeder Kommunalverwaltung eine Vielzahl neuer Stellen für die in Rede stehende Thematik schaffe, wie dies auf Bundesebene geschehe. Dort werde das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet, um die Umsetzung des Lieferkettengesetzes zu unterstützen.

Das Gesetz habe anwendbar und pragmatisch umsetzbar zu sein. Das Bundesamt müsse eindeutige Handlungsempfehlungen geben, damit die Arbeit der Kommunen erleichtert werde. In diesem Zusammenhang sei auch über Kooperationen nachzudenken. Mit dem Lieferkettengesetz dürfe kein Bürokratiemonster geschaffen werden, weil dies zu einer geringeren Akzeptanz führen würde. Von Anfang an müsse deutlich gemacht werden, dass die kommunale Marktmacht wichtig sei und dass die kommunale Ebene mitzuziehen habe, um eine breite Akzeptanz für das Gesetz zu schaffen und die Zielrichtung des Gesetzes zu unterstützen.

Nordmetall - Verband der Metall- und Elektroindustrie e.V.

[Umdruck 19/4837](#)

Herr Dr. Fickinger, Hauptgeschäftsführer von Nordmetall - Verband der Metall- und Elektroindustrie, führt aus, die Unternehmen, mit denen er gesprochen habe, stünden auf dem Standpunkt, dass für die Einhaltung von Menschenrechten in Lieferketten der jeweilige Staat verantwortlich sei und dass diese Aufgabe nicht auf die Unternehmen abgewälzt werden könne. Sie seien dafür nicht zuständig und hätten auch nicht die Eingriffsmöglichkeiten, die eine Regierung habe.

Selbst für Großunternehmen, die bereits Verhaltenskodizes hätten, bedeute es einen immensen Aufwand, alle Verträge, die sie mit ihren Lieferanten geschlossen hätten, nachzuverhandeln. Diesen Aufwand könnten gerade kleine und mittlere Unternehmen nicht stemmen.

Wenn ein Unternehmen Kenntnis von Missständen in einem Zulieferbetrieb habe, diese beseitigt wissen wolle, dieser Betrieb sich aber weigere, die Missstände abzustellen, dann gebe es keinerlei juristische Zugriffsrechte auf diesen Betrieb. Dem Unternehmen bleibe einzig und allein die Möglichkeit, die Produkte dieses Zulieferbetriebs nicht mehr abzunehmen. Schließlich wolle sich kein Unternehmen vorwerfen lassen, dass es schwarze Schafe in der Lieferkette gebe.

Allerdings sei es bei bestimmten Rohstoffen, beispielsweise bei Seltenen Erden und Gold, relativ schwierig, einen Lieferanten zu finden, der alle Kriterien einhalte. Im Grunde genommen müsse ein Unternehmen dann darauf verzichten, sein Produkt weiter herzustellen, und den Geschäftsbetrieb aufgeben. Damit sei im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte nichts gewonnen, weil dann andere Unternehmen dieses Produkt herstellten. Allerdings seien dadurch Arbeitsplätze und Wohlstand in Deutschland vernichtet worden.

Fraglich sei auch, wer die Prüfungen vornehmen solle. Der Katalog der Prüfpflichten sei sehr umfassend. Es stelle sich die Frage, wie ein mittelständisches Unternehmen in Schleswig-Holstein wissen solle, welche Arbeitsbedingungen in einem Land der Dritten Welt gälten und angemessen seien. Dies sei schlicht und einfach nicht prüfbar.

Das Lieferkettengesetz enthalte auch die Regelung, dass Unternehmen nicht nur für ihre direkten Zulieferer hafteten, sondern auch für die mittelbaren Zulieferer. Er werfe die Frage auf, wie ein Unternehmen Einfluss auf einen Produzenten ausüben könne, mit dem es in keiner direkten Geschäftsbeziehung stehe. Dies sei aus seiner Sicht ein Ding der Unmöglichkeit.

Das Gesetz werde für alle Unternehmen gelten, die ihren Sitz in Deutschland hätten, auch für Tochtergesellschaften mit Sitz in Deutschland. Nicht von dem Gesetz erfasst seien allerdings unselbstständige Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen. Dadurch werde eine Zweiklassengesellschaft geschaffen und gebe es einen Wettbewerbsnachteil für die heimische Wirtschaft, weil sie von diesem Gesetz belegt sei, ausländische Unternehmen jedoch nicht.

Der geplante Personalaufwuchs im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sei bereits von Frau Zempel angesprochen worden. Nach dem Gesetz solle es Rechte erhalten, die weit über die Rechte hinausgingen, die derzeit die Polizei und Staatsanwaltschaften hätten. So dürfe das BAFA unangemeldet Unternehmen besuchen. Es brauche hierfür keinen Durchsuchungsbeschluss, wie ihn jeder Polizist brauche, der eine Wohnung betreten wolle. Die Unternehmen müssten alle Unterlagen offenlegen. Auch müssten sie Unterlagen herausgeben, die das BAFA auch nur auf einen Verdacht hin und ohne richterliche Anordnung beschlagnahmen könne. Insofern würden Unternehmen, die im Grunde genommen untadelig seien, noch strenger behandelt und mit noch höheren Strafen und Bußen belegt, als dies im Steuer- und auch im Strafrecht der Fall sei. Dies sei seiner Ansicht nach völlig unverhältnismäßig.

Darüber hinaus enthalte das Gesetz eine Vielzahl von unbestimmten und unklaren Rechtsbegriffen, sodass die Unternehmen nicht wüssten, was angemessen und welcher konkrete Fall mit welcher Sanktion belegt sei. Aus diesem Grund herrsche eine große Rechtsunsicherheit.

Mit dem Lieferkettengesetz würden den Unternehmen, die ohnehin schon von den Auswirkungen der Coronakrise gebeutelt seien, weitere Belastungen auferlegt. Sie hätten im Moment weitaus Wichtigeres zu tun, nämlich aus der Krise herauszukommen, und weder die Zeit noch die Ressourcen, um die in dem Lieferkettengesetz angelegten Regelungen anzugehen.

Da es auf europäischer Ebene ohnehin noch eine entsprechende Regelung gebe werde, müsse die Frage erlaubt sein, weshalb Deutschland diesbezüglich parallel tätig werden

müsse. Dies spreche dafür, den Unternehmen mehr Zeit zu geben, dieses Vorhaben auf Bundesebene erst einmal zur Seite zu legen und abzuwarten, was auf europäischer Ebene vorgelegt werde.

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V.

[Umdruck 19/4881](#)

Herr Bock, Vorstand der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein, trägt die Stellungnahme, [Umdruck 19/4881](#), vor. Bezüglich des Gesetzentwurfs auf Bundesebene verweist er auf die Ausführungen der Vorrednerinnen und Vorredner. Er unterstreicht, die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein vertrete die Ansicht, dass ein Lieferkettengesetz der richtige Weg sei. Dass sich Deutschland diesbezüglich schon vor der EU auf den Wege mache, sei ein wichtiges Zeichen und förderlich, um der EU Rückenwind zu geben, auf diesem Gebiet aktiv zu werden.

* * *

Auf Fragen aus dem Ausschuss antwortet Frau Zempel, ihrer Ansicht nach sei in den Kommunalverwaltungen ein Stellenanteil von mindestens 0,5 erforderlich, um sich inhaltlich überhaupt mit dem Lieferkettengesetz befassen zu können. Mit dem Gesetz würden zahlreiche neue Pflichten eingeführt, beispielsweise die Dokumentation und das Risikomanagement, deren Umsetzung und Einhaltung geprüft werden müsse.

Damit Kommunen besser auf nachhaltige Produkte zurückgreifen könnten, könne beispielsweise über Kooperationen und gemeinsame Beschaffungsportale nachgedacht werden. Die kommunalen Gebietskörperschaften seien Kunden der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein. Die GMSH biete bereits viele Produkte an, deren nachhaltige Herstellung durch eine Zertifizierung lückenlos nachgewiesen werden könne. Schleswig-Holstein sei auf diesem Gebiet schon sehr weit. Ihrer Ansicht nach brauchten Verbraucherinnen und Verbraucher klare, einfache und möglichst einheitliche Siegel und Labels.

Die Klimaschutzmanager in den Kommunen diskutierten beispielsweise auch über eine nachhaltige Beschaffung und seien im Land miteinander vernetzt. Daher sei es durchaus denkbar, dass einige Kommunen die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Lieferkettengesetz bei ihnen ansiedelten. Sie könne sich aber auch andere Anknüpfungspunkte vorstellen.

Herr Dr. Fickinger führt aus, viele Unternehmen versprechen sich Wettbewerbsvorteile davon, wenn sie sich künftig an das Lieferkettengesetz hielten. Kundinnen und Kunden kauften nicht immer nur das günstigste Produkt, sondern legten durchaus auch ein Augenmerk auf Nachhaltigkeit. Da das Kaufverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher letztlich der Schlüssel zu mehr Umsatz sei, setzten immer mehr Unternehmen auf Labels, die auch Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigten. Auf freiwilliger Basis sei dies durchaus in Ordnung. Er wehre sich allerdings gegen einen Zwang, der auch noch mit Sanktionen verbunden sei für Dinge, die gerade kleine Firmen nicht leisten könnten.

Im Rahmen des Lieferkettengesetzes seien nicht nur direkte Zulieferer verpflichtet, die entsprechenden Kriterien einzuhalten. § 9 Absatz 3 sehe auch eine Verpflichtung von mittelbaren Zulieferern vor. Insofern müssten Unternehmen auch auf Zulieferer einwirken, mit denen sie in keiner Geschäftsbeziehung stünden. Die Unternehmen müssten eine Risikoanalyse durchführen, Präventionsmaßnahmen ergreifen und Erklärungen aktualisieren. Darin liege seiner Ansicht nach ein großes Problem.

Langfristige Verträge, die deutsche Unternehmen mit Zulieferern, beispielsweise in Fernost, geschlossen hätten, seien nach dem Gebot der Vertragstreue auch dann einzuhalten, wenn bekannt werde, dass die geforderten Standards dort nicht eingehalten würden. Nicht alle Zulieferer seien zu Nachverhandlungen bereit.

China respektiere beispielsweise nicht die Koalitionsfreiheit. Dort gebe es keine freien Gewerkschaften. Insofern dürften nach den Bestimmungen des Lieferkettengesetzes künftig keine Schutzmasken aus China mehr importiert werden. Eine Abwägungsentscheidung sei, so wichtig Schutzmasken in der gegenwärtigen Coronapandemie auch seien, in diesem Fall nicht möglich. Das Gesetz sei in dieser Hinsicht eindeutig.

Herr Bock legt dar, die Verbraucherschutzzentrale sei mit einigen Projekten aktiv, in denen auch die Aspekte Umwelt und Klima beleuchtet würden. Sie könnten aber aus personellen Gründen nicht in ganz Schleswig-Holstein durchgeführt werden. Insofern müssten diese Themen sowohl in den Lehrplänen aller Schulformen als auch in den Ausbildungsplänen verankert werden. Schleswig-Holstein sei mit dem Fach Verbraucherbildung schon ein Vorreiter in Deutschland.

Er spreche sich für verbindliche, einheitliche, leicht verständliche und branchenübergreifende Siegel aus. Die Siegel, die es derzeit gebe, seien für die Verbraucherinnen und Verbraucher oft nicht eindeutig und unverständlich. In diesem Zusammenhang verweise er auf ein aktuelles Gutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen.

Es dürfe nicht vergessen werden, dass Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Kaufentscheidung nicht ausschließlich von einem Siegel abhängig machen, sondern dafür sei eine Vielzahl von Gründen ausschlaggebend. Sie wögen unterschiedliche Aspekte ab. Nachhaltige Produkte seien zwar vorhanden, aber oft nicht leicht zugänglich und auch nicht in ausreichender Menge verfügbar.

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

[Umdruck 19/4941](#)

Frau Dr. Hessler, Abteilungsleiterin Grundsatz/Politische Planung beim DGB Bezirk Nord, trägt die Schwerpunkte der Stellungnahme, [Umdruck 19/4941](#), vor. Sie weist ergänzend darauf hin, dass der DGB den auf Bundesebene eingebrachten Gesetzentwurf begrüße, auch wenn es einige Kritikpunkte gebe, die in der heutigen Anhörung bereits genannt worden seien. Sie hoffe, dass der Gesetzentwurf nach dem langen und zähen Ringen noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werde, und bitte den Schleswig-Holsteinischen Landtag um Unterstützung bei dem Gesetzgebungsverfahren.

ISA-TRAESKO GmbH

[Umdruck 19/4923](#)

Frau Michel, Head of Corporate Responsibility der ISA-TRAESKO GmbH, stellt zunächst kurz das Unternehmen vor, erläutert sodann die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 19/4923](#), und geht noch kurz auf den Gesetzentwurf über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten ein. Sie hebt hervor, sie würde es sehr begrüßen, wenn in Schleswig-Holstein Hilfestellungen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Anwendung des Lieferkettengesetzes entwickelt würden.

* * *

Auf Fragen aus dem Ausschuss zeigt Frau Dr. Hessler auf, ihr sei nicht bekannt, dass es in Unternehmen, die sich zu dem Lieferkettengesetz bekenneten, Personal abgebaut worden sei. Bisher gebe es ohnehin nur freiwillige Vereinbarungen, die vielleicht auch auf einen sanften Druck der Betriebsräte und Gewerkschaften hin unterzeichnet worden seien. Die Unternehmen hätten sehr schnell erkannt, dass solche Vereinbarungen durchaus von Vorteil seien, der darin liege, sich international austauschen und Risiken begegnen zu können.

Frau Michel legt dar, wenn ein deutsches Unternehmen bei ausländischen Zulieferbetrieben Forderungen in Bezug auf Arbeitszeiten, Arbeitssicherheit und Umweltstandards erhebe, dann sei es im Gegensatz zu den Mitbewerbern kein attraktiver Kunde. Wenn hingegen alle Zulieferbetriebe, die nach Deutschland liefern wollten, mit den gleichen Regelungen konfrontiert seien, sei die Verhandlungsmacht von deutschen Unternehmen sehr viel größer. Insofern biete ein deutsches beziehungsweise europäisches Lieferkettengesetz durchaus Chancen.

Die ISA-TRAESKO GmbH habe seinerzeit, als sie damit begonnen habe, verstärkt Wert auf die Einhaltung und Weiterentwicklung von Sozial- und Nachhaltigkeitsstandards in der Lieferkette Wert zu legen, zunächst mit einer Konsolidierung begonnen. Je intensiver sie sich mit ihren Zulieferbetrieben auseinandergesetzt habe, desto mehr Kriterien habe sie eingebaut, zunächst auf der produzierenden Stufe, also den Fabriken. Es sei ein Audit-System entwickelt worden, das mit dem Qualitätsmanagement verzahnt sei. Die Fabriken vor Ort würden besucht und überprüft. Das Ganze werde zusätzlich noch durch sogenannte Third-Party Audits verifiziert. Es liege eine Chance darin, die Zulieferbetriebe genau zu kennen und einen direkten Austausch mit ihnen zu pflegen, damit gegebenenfalls Verbesserungs- und auch Trainingsmaßnahmen auf den Weg gebracht werden könnten.

Hinsichtlich der Frage, wie die Lieferkette bei den Produktionspartnern sichergestellt werde, weise sie darauf hin, dass die ISA-TRAESKO GmbH die Materialströme nach und nach selbst nominiert habe. Hätten die Fabriken, die für die ISA-TRAESKO GmbH fertigen wollten, ihre Materialien zunächst noch selbst einkaufen dürfen, erhielten sie mittlerweile die Vorgabe, ihre Materialien ausschließlich bei bereits geprüften Vorbetrieben einzukaufen. Dadurch seien sehr große Fortschritte auch hinsichtlich der Qualität festgestellt worden. Bei der Nachverfolgung in der Lieferkette werde mehr und mehr auf technologische Unterstützung gesetzt.

Zweifelsohne sei es kein gutes Gefühl, wenn jemand vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unangemeldet vor der Tür stehe und verlange, Unterlagen einzusehen. Dies dürften bereits schon jetzt andere Behörden, beispielsweise im Rahmen des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes. Unternehmen, die gut aufgestellt seien und ihren Sorgfaltspflichten in Lieferketten nachkämen, seien dadurch sicherlich nicht bedroht. Ihrer Meinung nach werde das Lieferkettengesetz eine positive Wirkung haben. Die ISA-TRAESKO GmbH verspreche sich davon einen Marktvorteil.

Die Nachfrage nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich Corporate Responsibility steige kontinuierlich, weil die Unternehmen die Chancen erkannten, die darin lägen. Insofern sei der Arbeitsmarkt momentan heiß umkämpft. Ohne Frage seien mit der Prüfung der Lieferketten Kosten verbunden. Aber Produkte, die nachhaltig gefertigt würden, könnten am Markt auch einen höheren Preis erzielen.

Verbraucherinnen und Verbraucher fragten nachhaltige Produkte immer stärker nach. Dennoch sei es für die ISA-TRAESKO GmbH derzeit noch ein Wettbewerbsnachteil, wenn sie teurer produzieren lasse. Der Preis sei nach wie vor ein sehr harter Fakt. Vor diesem Hintergrund verspreche sie sich durch das Lieferkettengesetz deutliche Verbesserungen, weil alle Unternehmen dann auf ein Level Playing Field gehoben würden.

4. Verschiedenes

Der Vorsitzende, Abg. Kumbartzky, gibt bekannt, dass die für den 5. Mai 2021 geplante Sitzung als Videokonferenz durchgeführt werde, und schließt die Sitzung um 15:55 Uhr.

gez. Oliver Kumbartzky
Vorsitzender

gez. Petra Tschanter
Geschäfts- und Protokollführerin